

Positionspapier

Gewerbe und Landwirtschaft

I. Forderungen des sgv

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich die Dachorganisation sgv für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Vor diesem Hintergrund verlangt der sgv

- **Bezüglich Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Primärsektors**
 - dass die Landwirtschaft den eingeschlagenen Weg der Agrarreformen und schrittweisen Liberalisierung konsequent weitergeht und damit den staatlichen Interventionismus sukzessive abbaut;
 - dass mit den Subventionen und Investitionskrediten die Anreize vermehrt in Richtung Unterstützung des Kerngeschäftes der Bauern gesetzt werden, nämlich der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln zu angemessenen Preisen und guter Qualität.
- **Bezüglich Herstellung gleich langer Spiesse zwischen Landwirtschaft und Gewerbe**
 - dass der Bundesrat den klaren Willen des Parlaments gemäss Artikel 2 Absatz 5 Landwirtschaftsgesetz, wonach „Unterstützungsmassnahmen, die geeignet sind, den Wettbewerb zulasten von Gewerbe und Industrie zu verzerren, ausgeschlossen sind,“ auf Verordnungsstufe und dann auch im Vollzug vollumfänglich umsetzt;
 - dass keine nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzonen geführt werden dürfen und die Bauern in den Landwirtschaftszonen keine zusätzlichen Freiheiten erhalten, um gewerbliche Aktivitäten auszuüben;
 - dass die Para-Landwirtschaft wie das Gewerbe vollumfänglich den arbeitsgesetzlichen Bestimmungen unterstellt wird;
 - dass im Bereich der Luftreinhaltung gleich lange Spiesse zwischen Landwirtschaft und Bauwirtschaft geschaffen werden bzw. auch die landwirtschaftlich genutzten Maschinen und Fahrzeuge der Dieselpartikelfilterpflicht unterstellt werden;
 - dass im Bereich des Gewässerschutzes nicht nur das Gewerbe, sondern auch die Landwirtschaft ihren Anteil zu Lösung des Problems der Mikroverunreinigungen im Wasser leisten soll;
 - dass bei neuen Gesetzen oder Verordnungen oder Anpassungen von Rechtserlassen keine Benachteiligungen der gewerblichen Lebensmittelwirtschaft, des gewerblichen Handwerks und der gewerblichen Dienstleister gegenüber der Landwirtschaft statuiert werden;
 - dass in nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben die Kontrollen insbesondere bei Lebensmitteln hinsichtlich Intensität und Qualität im gleichen Umfang wie bei Gewerbebetrieben durchgeführt werden, wobei das Schwergewicht auf eine Reduktion der Kontrollhäufigkeit und –intensität bei den Gewerbebetrieben zu legen ist;

- dass Gewerbler und Bauern bei Tätigkeiten an der Schnittstelle zwischen Gewerbe und Landwirtschaft bezüglich Subventionen, Starthilfen und Investitionskrediten vorbehaltlich Artikel 89a Landwirtschaftsgesetz zur Wettbewerbsneutralität gleich behandelt werden;
- **Bezüglich gemeinsame Aktivitäten Gewerbe und Landwirtschaft**
 - dass sich Landwirtschaft und Gewerbe beim Abbau der Regulierungskosten gegenseitig unterstützen, um den unternehmerischen Spielraum für Gewerbetreibende und Bauern zu vergrössern;
 - dass konkrete Fälle von Ungleichbehandlungen und Klagen aus Gewerbekreisen gegen die Landwirtschaft zwischen SBV und sgv diskutiert werden und nach einer beidseitig befriedigenden Lösung gesucht wird.

II. Ausgangslage

Gemeinsames und Trennendes: Die Landwirtschaft, die gewerbliche Lebensmittelwirtschaft und viele weitere gewerbliche Branchen sind eng miteinander verflochten und aufeinander angewiesen. Dabei gibt es bei den vielen Gemeinsamkeiten und positiven Aspekten auch Trennendes sowie einige Reibungsflächen. Dies insbesondere dann, wenn die Bauern neben ihrem Kerngeschäft, dem Produzieren von Nahrungsmitteln, zur Verbesserung ihres Einkommens gewerbliche Tätigkeiten ausüben.

Der sgv steht zur schweizerischen Landwirtschaft: Der sgv sagt klar Ja zu einer produzierenden Landwirtschaft in der Schweiz. Gewerbe und Urproduktion teilen viele gemeinsame Grundwerte, haben teilweise ähnliche, eher kleinbetriebliche Strukturen und sind im ländlichen Raum stark verankert. Sie leisten zusammen einen wichtigen Beitrag für eine räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und sind zusammen tragende Säulen eines gesunden, fleissigen Mittelstandes, ohne exzessive Löhne. Es ist daher wichtig, dass in der Schweiz eine produzierende Landwirtschaft im Sinne von Artikel 104 der Bundesverfassung aufrechterhalten werden kann. Allerdings darf der Agrarartikel nicht zu extensiv ausgelegt und als Grundlage für einen übertriebenen staatlichen Interventionismus missbraucht werden.

Privilegierte Landwirtschaft: Auf Stufe Gesetzgebung ist die Landwirtschaft (Primärproduktion) gegenüber der gewerblichen Lebensmittelwirtschaft generell und dem übrigen Gewerbe in vielen Bereichen teilweise bevorzugt, was „politisch gewollt“ ist. Gemeinwirtschaftliche Leistungen werden durch grosszügig bemessene Direktzahlungen (2012 im Mittel rund 50'000 Franken pro Landwirtschaftsbetrieb) abgegolten. Der sgv anerkennt die bisherigen Reformbemühungen und den Anpassungsprozess in der Landwirtschaft; die Stossrichtung der Agrarpolitik 2011 stimmte, ebenfalls die Schwerpunkte für die Agrarpolitik von 2014 bis 2017. Dabei darf aber nicht vergessen werden, dass sich auch das Gewerbe – ohne Direktzahlungen, einen wirksamen Grenzschutz und andere staatliche Unterstützungsmassnahmen notabene – im harten Wettbewerb behaupten muss und einem vielfach rascheren Strukturwandel unterworfen ist. Der sgv ist daher überzeugt, dass sich der Primärsektor noch stärker den Marktkräften stellen und den eingeschlagenen Weg der schrittweisen Liberalisierung konsequent weitergehen muss. Senkung der Regulierungskosten und weniger Bürokratie sind dabei für die Landwirtschaft ebenso wichtig wie für das Gewerbe.

Gewerbenaehe Aktivitäten als Krux: An der Nahtstelle zwischen Gewerbe und Landwirtschaft ergeben sich Reibungsflächen. Dabei ist der Übergang fließend: Wo hört die Landwirtschaft auf, und wo beginnt das Gewerbe? Solange sich die Bauern auf ihr Kerngeschäft, nämlich die Produktion von Nahrungsmitteln, konzentrieren, ergeben sich keine Konflikte. Sobald sie jedoch beginnen, den Feldrand zu verlassen bzw. als Neben- oder Zusatzberuf gewerbenaehe Tätigkeiten auszuüben, drohen Wettbewerbsverzerrungen zulasten des Gewerbes. Denn die Bauern profitieren vom billigen

Boden, diversen, für sie nicht geltenden gesetzlichen Anforderungen und verschiedenen staatlichen Unterstützungsmassnahmen, so von grosszügig bemessenen Direktzahlungen und landwirtschaftlichen Investitionskrediten, die sie auch für den Aufbau der notwendigen Einrichtungen für gewerbenaher Aktivitäten einsetzen können. Und auch der Vollzug und vor allem die vielen Kontrollen sind bei Gewerbebetrieben vielfach strenger als bei den gewerbenahen Nebenerwerbstätigkeiten der Bauern.

Beschränkte Erfolge: Die Bemühungen des sgv zur Herstellung gleich langer Spiesse zwischen Gewerbe und Landwirtschaft waren bisher nur beschränkt erfolgreich. Bereits im März 2004 wurde ein entsprechendes Positionspapier veröffentlicht, und anschliessend erfolgte die Lancierung von drei parlamentarischen Vorstössen, die jedoch keine nachhaltige Wirkung erzielt haben. In seinen politischen Zielsetzungen 2010 – 2014 wehrt sich der sgv gegen eine mit staatlichen Unterstützungsmassnahmen geförderte weitere Bevorzugung der Landwirtschaft und verlangt eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen und Schaffung gleich langer Spiesse. Im Rahmen einer Arbeitsgruppe „Gewerbe und Landwirtschaft“ hat der sgv im Jahre 2011 eine Synopsis ausgearbeitet, welche die Bevorzugung der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe durch Gesetzgeber und Vollzug auf Bundesebene im Einzelnen aufzeigt, vom Steuerbereich über die Raumplanung und das Umweltrecht bis zu den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, die Investitionskredite und das Arbeitsrecht. Die Agrarpolitik 2014 – 2017 hat insofern einen Fortschritt gebracht, als in den beiden Artikeln 2 Absatz 5 und 89a Landwirtschaftsgesetz der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verankert worden ist.

Für eine rasche Gesamtlösung auf gleicher Augenhöhe: Mit dem vorliegenden Positionspapier strebt der sgv mit dem SBV sozusagen eine Gesamtlösung an. Er ist bereit, die Landwirtschaft als Primärsektor nach wie vor zu unterstützen, namentlich im schwierigen, aber notwendigen und unausweichlichen Übergang zu mehr Markt und unternehmerischer Freiheit, mit entsprechender finanzieller Absicherung, vor allem mit den Direktzahlungen. Im Gegenzug aber fordert der sgv von den Bauern gleiche Spielregeln dort, wo sie ihr Kerngeschäft, die Produktion von Nahrungsmitteln, verlassen und gewerbenaher oder gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Der sgv verlangt von der Landwirtschaft nicht mehr oder neue Regulierungen, sondern lediglich deren strikte Einhaltung und Kontrolle sowie Entlastungen für das Gewerbe, damit die Wettbewerbsverzerrungen zulasten des gewerblichen Teils der Volkswirtschaft reduziert werden können. Dagegen decken sich die Interessen des sgv und des Schweizerischen Bauernverbandes im Kampf für die Deregulierung.

III. Beurteilung

a) Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Primärsektors

Schrittweise Liberalisierung und Abbau des staatlichen Interventionismus: Die Agrarpolitik hat seit der Abkehr vom Landwirtschaftsgesetz von 1951 und vom Prinzip der kostendeckenden Preise verschiedene Reformprozesse durchlaufen, um sich stärker den Gesetzmässigkeiten des freien Marktes auszusetzen. Der eingeschlagene Weg der Agrarreformen ist in einer sozialverträglichen Art und Weise konsequent weiterzuverfolgen, wobei auf die Besonderheiten des Berggebietes Rücksicht zu nehmen ist. Die vom Bundesrat festgelegten vier Schwerpunkte für die nächste Etappe der Agrarpolitik 2014 - 2017- sichere Nahrungsmittelproduktion, effiziente Nutzung der Ressourcen, vitaler ländlicher Raum, Unternehmertum in der Land- und Ernährungswirtschaft - gehen in die richtige Richtung. Der sgv spricht sich wie bereits in der Vergangenheit auch weiterhin gegen neue interventionistische Massnahmen oder die Infragestellung von bisherigen Reformschritten aus. Deshalb hat der sgv die Motion Aebi, die nach der erfolgten Abschaffung der Milchkontingentierung wieder eine zentrale Milchmengensteuerung einführen will, abgelehnt.

Vermehrte Anreize zur Unterstützung des bäuerlichen Kerngeschäftes: Die Direktzahlungen und Subventionen sind stärker nach der Produktionsfunktion der Landwirtschaft, dem Kerngeschäft

der Bauern, auszurichten. Die Tendenz zu einer vermehrten Fokussierung auf soziale bzw. ökologische Kriterien ist abzulehnen, um einerseits die Belastung der bäuerlichen Betriebe nicht weiter zu erhöhen, andererseits aber auch, um Wettbewerb und Innovation in der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern. Ein massvoller Strukturwandel darf nicht verhindert werden, die Bauern sollten einen möglichst hohen Anteil ihres Einkommens aus der Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erzielen, und nicht aus Nebenerwerbstätigkeiten, welche das Gewerbe durch bessere Rahmenbedingungen konkurrenzieren.

b) Herstellung gleich langer Spiesse zwischen Landwirtschaft und Gewerbe

Agrarpolitik 2014 – 2017: Im Rahmen der AP 2014-2017 hat sich das eidgenössische Parlament – nicht zuletzt dank dem sgv – zur Einführung einer Bestimmung entschlossen, welche dazu führen soll, dass die Landwirtschaft unterstützende Massnahmen das Gewerbe nicht benachteiligen dürfen (Art. 89a LwG). Mit einer in der AP 2014-2017 bereits aufgleisten Revision der Strukturverbesserungsverordnung wurden erste Schritte zur künftigen Verbesserung der Wettbewerbsneutralität unternommen. Es gilt nun, diese Bestimmungen auf Verordnungsstufe konsequent umzusetzen und darauf zu achten, dass sie im Alltag auch vollzogen werden. Dies gilt insbesondere für Artikel 89a Landwirtschaftsgesetz mit der Anhörungsmöglichkeit der betroffenen Gewerbebetriebe und deren gewerbliche Organisationen und Branchenverbände.

Raumplanung: Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe führen zu stossenden Wettbewerbsverzerrungen. Der unangemessene Konkurrenzvorteil der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe kann letztlich einzig dadurch beseitigt werden, indem von nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben ausserhalb der Bauzonen, das heisst auch innerhalb von Landwirtschaftszonen, abgesehen wird. Für die Landwirtschaft sind Lösungen zu finden, welche nicht mit Benachteiligungen für das Gewerbe verbunden sind. Um den Bauern zu helfen, sollte daher vorab verstärkt bei den landwirtschaftlichen Kern-Rahmenbedingungen angesetzt werden. Es ist verfehlt, eine Verbesserung der bäuerlichen Wirtschaftssituation auf landwirtschaftsfremden Gebieten zu suchen. Es ist jedoch nachvollziehbar und auch der sgv hat dafür ein gewisses Verständnis, dass der Primärsektor im Rahmen der Revision des Raumplanungsgesetzes die für die landwirtschaftliche Produktion geeigneten Landressourcen vor einer unbegrenzten gewerblichen und industriellen Nutzung und Überbauung schützen möchte. Gleichzeitig fordert die Landwirtschaft aber, dass sie auf den ihr vorbehaltenen Flächen und den staatlich unterstützten Betrieben und Gebäuden zusätzliche Freiheiten erhält, um gewerbliche Aktivitäten auf diesen geschützten Flächen und geförderten Betrieben auszuüben. Eine solche wettbewerbsverzerrende Entwicklung wie auch einen absoluten Schutz des Kulturlandes lehnt der sgv ausdrücklich ab.

Unterstellung der Para-Landwirtschaft unter die arbeitsgesetzlichen Bestimmungen: Die Nicht-Unterstellung der Landwirtschaft unter das Arbeitsgesetz und seine Vollzugsverordnungen verhilft den Bauern gegenüber den Gewerbetreibenden zu diversen Vorteilen: Es gibt keine Arbeitszeitbeschränkungen für die Angestellten und keine weiteren Einschränkungen wie Zuschläge für Sonntags- und Nacharbeit oder Vorschriften zur Pausenregelung. Dies wird dann problematisch, wenn die Bauern, was immer häufiger der Fall ist, neben ihrem Kerngeschäft gewerbenähe oder gewerbliche Tätigkeiten ausüben und so arbeitsrechtlich besser gestellt sind als die Gewerbebetriebe, die vollumfänglich den oft einschneidenden Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind.

Gleich lange Spiesse bezüglich Luftreinhaltung: Die Gesamtemissionen an Feinstaubpartikeln "PM10" in der Schweiz betragen 3500 Tonnen pro Jahr, davon sind 17 Prozent Dieselruss, wovon etwa 30 Prozent dem Off-Road-Bereich zuzuschreiben sind. Davon entfallen auf die Bauwirtschaft bloss 20%, während die Landwirtschaft stattliche 44% emittiert. Die Landwirtschaft ist somit nachweisbar der grössere Emittent von Dieselruss bzw. Feinstaubpartikeln und trotzdem gelten die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung nicht für Landwirtschaftsfahrzeuge und deren Maschinen. Dies ist technisch und wissenschaftlich nicht erklärbar, sondern entspringt einer rein politischen Bevorzugung. Auch bei Baumaschinen funktionieren die Partikelfilter nur bedingt (bei ausreichender

Betriebsdauer und Temperatur). Die Hersteller haben erst entsprechende Systeme angeboten, als die Nachfrage danach stieg. Das Argument des Schweizerischen Bauernverbandes, wonach gegenwärtig wenige Anbieter von geeigneten Partikelfiltersystemen existierten, greift daher ins Leere. Es entspringt einer augenscheinlichen Logik, dass ohne entsprechenden Druck seitens der Behörden oder von Gesetzes wegen die Hersteller keinen Anlass haben, entsprechende Filtersysteme für die Landwirtschaft anzubieten. Aus diesen Gründen sind zukünftig auch die landwirtschaftlich genutzten Maschinen und Fahrzeuge der Dieselpartikelfilterpflicht zu unterstellen.

Gewässerschutz: Mittels Nachrüstung der 100 grössten ARA's soll das Problem der Mikroverunreinigungen im Wasser gelöst werden. Mit einer Spezialfinanzierung sollen die Investitionskosten von ca. CHF 1,2 Mrd. gedeckt werden. Diese Kosten zahlen in erster Linie die grossen Einleiter von Abwasser, also die Gewerbebetriebe. Die Folgekosten werden vom Bundesrat in seiner Botschaft zur Revision des Gewässerschutzgesetzes nicht einmal angetönt, obschon die ARA-Betreiber allein mit einem Mehrverbrauch an Elektrizität im Bereich der Produktion des KKW Mühleberg rechnen. Landwirtschaftskreise konnten bisher erfolgreich die Debatte um den Anteil ihrer Branche an dem gesamten Eintrag von Mikroverunreinigungen ins Wasser verhindern. Daher dürfte die teure Nachrüstung von 100 ARA's ein Schlag ins Wasser bedeuten. Konkret wird der Anteil des Eintrags durch die Landwirtschaft von Gewässerschutzkreisen auf 80% geschätzt. Die übrigen 20% werden über die ARA's in Gewässer eingeleitet. Weil nur ein Teil der ARA's nachrüsten muss, werden nur ca. 10% des Anfalls nachbehandelt. Bei einem Wirkungsgrad von 80% resultiert aus der teuren Massnahme die Entfernung von gerade 8% der Mikroverunreinigungen. Der sgV verlangt, dass die vor einem Beschluss über teure Nachrüstungen der Blick geöffnet und auch auf die Branche des Hauptverursachers der Verunreinigungen gerichtet wird.

Keine neuen Benachteiligungen des Gewerbes: Das bereits bestehende Gefälle zuungunsten des Gewerbes darf auf keinen Fall verschlechtert werden. Neue Gesetze oder Verordnungen und auch Anpassungen von bereits bestehenden Rechtserlassen sind zwingend immer auf allfällige Auswirkungen auf die gewerbliche Lebensmittelwirtschaft, das gewerbliche Handwerk und weitere gewerbliche Dienstleister zu überprüfen, und weitere Benachteiligungen dürfen auch vom Schweizerischen Bauernverband nicht mitgetragen werden. Für die zukünftige Rechtsprechung in allen Bereichen verlangt der sgV somit strikte Wettbewerbsneutralität. Dies gilt auch für allfällige Begleitmassnahmen im Falle eines WTO-Abschlusses oder eines Agrarfreihandelsabkommens mit der EU: Die ebenso betroffenen vor- und nachgelagerten Stufen, und dazu gehört vor allem auch die gewerbliche Lebensmittelwirtschaft und viele Bereiche des gewerblichen Handwerks und der gewerblichen Dienstleister, sind genauso zu berücksichtigen wie die Landwirtschaft.

Kontrollen, Gleichbehandlung im Vollzug insbesondere bei Lebensmitteln: Sofern die Bauern gewerbenähe oder gewerbliche Aktivitäten ausüben, müssen sie in sämtlichen Bereichen den gleichen Kontrollen wie die Gewerbebetriebe unterstellt werden. So müssen zur Gewährleistung des Schutzes der Gesundheit der Konsumenten in nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben die gleich hohen Lebensmittelhygiene-Standards wie in vergleichbaren Gewerbebetrieben angewendet werden. Um dies sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass Lebensmittelkontrollen im gleichen Umfang wie im Gewerbe stattzufinden haben. Es gibt keinen sachlichen Grund, weshalb die Kontrollen bei nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetrieben vernachlässigt werden können. Als Faustregel soll jedoch gelten: Nicht mehr Kontrolle in der Landwirtschaft, sondern weniger Kontrollen in den Gewerbebetrieben. Gewerbliche Dorfläden und Hofläden in der Landwirtschaftszone sind gemäss Art. 2 Lebensmittelgesetz zwar gleich gestellt, die Lebensmittelkontrolle und Vollzug (Hygiene, Deklaration usw.) werden jedoch nach unterschiedlichen Massstäben und zum Teil durch unterschiedliche Vollzugsstellen durchgeführt. Der sgV fordert eine Gleichstellung solcher Verkaufsstellen in Bezug auf die gesetzlichen Anforderungen und den Vollzug. In einigen Kantonen sind die Hofläden – im Gegensatz zu den Dorfläden – nicht der kantonalen Ladenöffnungszeitenregelung unterstellt. In etlichen anderen Kantonen wird die Einhaltung der offiziellen Ladenöffnungszeiten nicht kontrolliert oder die Kontrolle nach anderen Massstäben durchgeführt. Der sgV fordert auch in diesem Punkt eine Gleichbehandlung von

Dorfläden, Hofläden und sogenannten Direktvermarktern. Die kantonalen Gesetze und die Vollzugsabläufe sind entsprechend anzupassen. In Bezug auf die Deklaration von Erzeugnissen, die „ab Hof“ verkauft werden, fordert der sgv eine Präzisierung der Vorschriften. Oft werden „ab Hof“ und in der „Direktvermarktung“ mehrheitlich zugekaufte oder andernorts hergestellte bzw. verarbeitete Produkte angeboten. Diese Tatsache wird von den Anbietern oft nicht deklariert und entspricht somit einer Täuschung der Konsumenten. Der sgv erwartet deshalb eine klärende Definition, in welchen Fällen Produkte als „ab Hof“ angepriesen werden dürfen.

Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden und Bauern bei Subventionen und Investitionskrediten: Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 ist das Landwirtschaftsgesetz mit einem Artikel 93 Absatz 1 litera d ergänzt worden, wonach Investitionskredite im Berggebiet neu auch für gewerbliche Kleinbetriebe der Lebensmittelverarbeitung und -vermarktung gewährt werden können. Nach Anpassung des Artikels 107a im Landwirtschaftsgesetz per 1. Januar 2014 sind solche Unterstützungsmassnahmen für gewerbliche Kleinbetriebe nun auch im Talgebiet möglich. Damit sind wir zumindest in diesem Bereich der Gleichbehandlung zwischen Gewerbe und Landwirtschaft einen grossen Schritt weiter gekommen. Der sgv verlangt im Rahmen von Artikel 89a Landwirtschaftsgesetz eine Gleichbehandlung von Gewerbetreibenden und Bauern bei Subventionen und Investitionskrediten. Es gibt keine ersichtliche Begründung für die staatliche Förderung von bäuerlichen Aktivitäten ausserhalb ihres Kerngeschäftes, welche das Gewerbe konkurrenzieren. Stossend ist zudem die Tatsache, dass Bauern bis zum Alter von 35 Jahren im Gegensatz zu den Gewerbetreibenden bei der Übernahme eines Betriebes in Pacht oder in Eigentum eine einmalige Starthilfe von max. 0.26 Millionen Franken gewährt wird (Strukturverbesserungsverordnung, Art. 43).

Keine Missbräuche bei der Verwendung landwirtschaftlicher Fahrzeuge: Missbräuche von landwirtschaftlichen Fahrzeugen müssen vom Vollzug geahndet werden. Allerdings lässt dieser Vollzug oft zu wünschen übrig. Mitverantwortlich sind unter anderem die sehr offen formulierten und zum Teil schwer kontrollierbaren Bestimmungen in der Verkehrsregeln-Verordnung. Objektiv gesehen hat der Schweizerische Bauernverband auf diese Unzulänglichkeiten keinen direkten Einfluss. Anpassungen der Verordnung bzw. Verschärfung des Vollzuges sind nur mit politischen Mitteln zu erreichen. Vom Schweizerischen Bauernverband ist aber ein proaktives, aufklärendes bzw. mahnendes Verhalten vis-à-vis seiner Mitglieder in dieser Angelegenheit zu verlangen. Zudem hat die Polizei die notwendigen Kontrollen und Sanktionen vorzunehmen.

c) Gemeinsame Aktivitäten Gewerbe und Landwirtschaft

Gegenseitige Unterstützung beim Regulierungskostenabbau: Sowohl dem Gewerbe als auch der Landwirtschaft machen die vielen staatlichen Auflagen und Vorschriften sowie die hohen Regulierungskosten zu schaffen. Der sgv schätzt, dass jährlich für die gesamte Volkswirtschaft etwa 50 Milliarden Franken Regulierungskosten anfallen, was rund 10 Prozent des Bruttoinlandprodukts entspricht. In einer am Gewerbekongress vom 28. Mai 2010 verabschiedeten Resolution verlangt der sgv eine Reduktion dieser Belastung um netto 20 Prozent oder 10 Milliarden Franken bis zum Jahre 2018. Der sgv ist bereit, die Landwirtschaft bei ihren Bemühungen um Kostensenkung zu unterstützen, erwartet aber von der Bauernschaft, dass sie im Gegenzug den Kampf des sgv gegen die Regulierungskosten unterstützt. Denn das Gewerbe und die Landwirtschaft sitzen hier im gleichen Boot: Die unzulässig hohen Regulierungskosten in der schweizerischen Gesetzgebung auf den Stufen Bund, Kantone und Gemeinden verhindern nachhaltiges Wachstum und gefährden Arbeitsplätze.

Pragmatische Lösung von konkreten Konfliktfällen: Konkrete Fälle von Ungleichbehandlungen zwischen Landwirtschaft und Gewerbe bzw. Klagen aus Gewerbekreisen gegen die Landwirtschaft sollen vom sgv aufgenommen und dann dem SBV zur Kenntnis gebracht werden. Gemeinsam wird dann eine beidseits befriedigende Lösung gesucht. Falls dieses Vorgehen nicht zum Erfolg führt, wird der politische Weg beschritten.

IV. Fazit

Die Landwirtschaft und das Gewerbe teilen viele Gemeinsamkeiten und haben oftmals gleichgelagerte Interessen, besonders in Bezug auf die Deregulierung und Kostensenkung, aber auch im Hinblick auf die bevorstehenden schwierigen Volksabstimmungen, die gegen die Interessen der Wirtschaft – und damit auch der Landwirtschaft – gerichtet sind. Es gilt daher, die vorhandenen Konfliktfelder in der Schnittmenge von bäuerlicher und gewerblicher Tätigkeit möglichst rasch aus dem Feld zu räumen und die politischen Zielsetzungen 2010 – 2014 des sgv in diesem Bereich umzusetzen. Gesucht wird nicht die Konfrontation mit der Bauernschaft, sondern zuerst der Dialog und die gemeinsame Lösung der konkreten Konfliktfälle. Als Ultima Ratio bleibt der politische Weg.

Bern, 5. September 2013

Dossierverantwortlicher

Dr. Rudolf Horber, Ressortleiter

Telefon 031 380 14 34, E-Mail r.horber@sgv-usam.ch